

II— 1245 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

**DER BUNDESMINISTER  
FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG**

Wien, am 21. Juli 1976

Z1.10.001/34-Parl/76

529/AB

1976 -08- 0 6

zu 524 13

An die  
ParlamentsdirektionParlament  
1017 Wien

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr.524/J-NR/76, betreffend die Durchführung der Hochschülerschaftswahlen am 1. und 2. Juni 1976, die die Abgeordneten Dr. ERMACORA, Dr. BLENK und Genossen am 23. Juni 1976 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu der gegenständlichen schriftlichen parlamentarischen Anfrage möchte ich zuerst feststellen, daß § 15 des Hochschülerschaftsgesetzes 1973, BGBl.Nr. 309 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 146/1975, vorsieht, daß die Wahlen für den Zentralausschuß der Österreichischen Hochschülerschaft, die Hauptausschüsse und Fakultätsvertretungen der Hochschülerschaften an den einzelnen Hochschulen in Form eines Listenwahlrechtes, bei welchem wahlwerbenden Gruppen kandidieren, erfolgen.

Die Mandatare von Instituts-, Studienrichtungs- und Studienabschnittsvertretungen werden jedoch nicht nach einem Listenwahlrecht, sondern direkt über Einzelkandidaturen gewählt. Nähere Regelungen hinsichtlich der Kandidatur für Instituts-, Studienrichtungs- und Studienabschnittsvertretungen enthält insbesondere § 16 der Hochschülerschaftswahlordnung 1973,

- 2 -

BGBI.Nr.546. Die einzelnen Punkte der Anfrage können daher wie folgt beantwortet werden:

ad 1)

Gemäß § 8 der Hochschülerschaftswahlordnung 1973 haben die Universitäten den Wahlkommissionen nur Verzeichnisse der Wahlberechtigten für jedes Organ der Hochschülerschaft zur Verfügung zu stellen. Da auf Fakultäts- und Universitätsebene keine Organe der Hochschülerschaft zu wählen waren, läßt sich eine Wahlbeteiligung - aufgeschlüsselt nach Fakultäten und Universitäten - nicht feststellen.

ad 2)

Es haben sich keine "Wahlwerbenden Gruppen" an den Wahlen beteiligt.

ad 3)

Auf "Wahlwerbende Gruppen" sind keine Stimmen entfallen.

ad 4)

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung hat den Entwurf der Verordnung zur Festsetzung der Wahltage für die Hochschülerschaftswahlen 1976 zur Begutachtung ausgesendet. Hiezu hat die Österreichische Hochschülerschaft mit Schreiben vom 25. März 1976 u.a. wie folgt Stellung genommen:

"Die Österreichische Hochschülerschaft befürwortet die Durchführung der Studienrichtungs- und Studienabschnittsvertretungswahlen 1976 zum Termin 1. und 2. Juni 1976. Die Österreichische Hochschülerschaft ist der Auffassung, daß der zweite vorgeschlagene Termin (9. und 10. Juni 1976) im Hinblick auf eine entsprechende Wahlbeteiligung ungünstig ist, da Montag, 7. Juni, ein Feiertag ist und auf Grund der Wahlordnung ein weiterer Tag vorlesungsfrei wäre, sodaß zu befürchten ist, daß sich die Kolleginnen und Kollegen in dieser Woche nicht am Hochschulort befinden.

- 3 -

Als vorlesungsfreien Tag schlägt die Österreichische Hochschülerschaft Mittwoch, d. 2. Juni vor".

Auch den übrigen Stellungnahmen der Hochschülerschaften an den einzelnen Hochschulen ist eine Bevorzugung des Wahltermines am 1. und 2. Juni 1976 zu entnehmen.

Somit ist die Behauptung, daß der Wahltermin von der Österreichischen Hochschülerschaft als nicht zweckmäßig erachtet würde, nicht aufrecht zu erhalten.

